

Nr. 6262.

Betreff: Elektrizitätsversorgung von Eschenlohe.

B e s c h l u s s .

Das Bezirksamt beschliesst in Ergänzung der vorläufigen Genehmigung vom 11. November 1919 Nr. 6418:

I. Der Anschluss der Gemeinde Eschenlohe an das Elektrizitätswerk des Sägewerksbesitzers Johann H u b e r wird nach Massgabe der Pläne vom 21. bzw. 23. Jan. 1919 unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Die Gemeinde hat mit der Firma Johann H u b e r einen geeigneten Stromlieferungsvertrag zu schliessen, den die Vorschläge des Bayer. Landwirtschaftsreferats (techn. Beratungsstelle) vom 16. X. 1919 tunlichst zu Grunde zu legen sind.

2. Die Überquerung der Loisach mit einer elektrischen Niederspannungsleitung von 220 Volt Betriebsspannung bleibt wasserpolizeilich ohne Beanstandung (Art. 78/79 Wasserges.) unter folgenden Voraussetzungen:

a) Sollte von der Bauverwaltung aus irgend einem Grunde, insbesondere wegen Ausführung von Uferschutz- und Korrektionsbauten die Abänderung oder Verlegung der Leitung und der Maste, die zeitweise oder gänzliche Bezeitigung derselben verlangt werden, so hat Herr Huber bzw. dessen Besitznachfolger den ergehenden Aufforderungen innerhalb der festgesetzten Frist nachzukommen und die betreffenden Massnahmen ohne jeden Anspruch auf Entschädigung auf eigene Kosten zu vollziehen, widrigenfalls diese Abänderungen oder die Entfernung durch das

Bauamt auf Rechnung des Unternehmers bzw. dessen Besitznachfolger durchgeführt werden.

b) Der Verkehr auf dem öffentlichen Loissachflusse und seinen Ufern darf durch die Ausführung, den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitungsanlage in keiner Weise gestört oder gefährdet werden.

c) Die Leitung besteht aus 4 Aluminiumseilen von 30 qmm und einem Aluminiumseil von 16 qmm Querschnitt und führt Niederspannung von 220 Volt (Gleichstrom). Die Leitung hat an ihrer tiefsten Einsenkung mindestens 10 m über Niederwasser zu liegen. Die Starkstromleitung ist nach Massgabe der Vorschriften und Normalien des Verbandes deutscher Elektrotechniker in ihrer letzten Fassung auszuführen. Die in den Erläuterungen zu den Normalien für Freileitungen gegebenen Richtpunkte und Ausführungsmassregeln gelten als bindende Vorschriften über die Ausführung der Anlage.

d) Die Tragmaste zur Aufnahme der Leitung über die Loissach können nach der im Plane angegebenen Weise als Holzmaste bzw. Dachständer ausgeführt werden.

e) Bei Beginn der Bauarbeiten und bei allen Reparaturen ist vorher das Strassen- und Flussbauamt Weilheim rechtzeitig zu verständigen und allen Anordnungen desselben Folge zu leisten.

f) Herr Johann H u b e r , bzw. dessen Besitznachfolger haften sowohl in zivilrechtlicher als strafrechtlicher Beziehung für allen, Personen oder Sachen infolge der Herstellung, des Bestandes, der Unterhaltung, des Betriebes oder allenfallsigen Wiederentfernung der Leitung erwachsenden Schaden. Derselbe hat für rechtzeitige Auswechslung schadhafter Tragmaste wie sonstiger mangelhafter Teile der Leitung und deren entsprechende Unterhaltung stets Sorge zu tragen. Ferner ist Herr Johann H u b e r , bzw. dessen Besitznachfolger verpflichtet, gegen das Ärar aus Anlass der Leitungsanlage etwa ergehende richterliche Urteile zu erfüllen und an das Ärar gestellte Ansprüche zum Austrag zu bringen.

g) Das Ärar übernimmt für den sicheren Bestand der Leitung

keinerlei Gewähr. Bei etwaiger Beschädigung der Tragnaste nebst Leitung durch Hochwasser, Uferabbruch, Vornahme von irgend welchen Bauarbeiten und dergl. bleibt jeder Entschädigungsanspruch des Leitungsbesitzers gegen das Staatsräar ausgeschlossen.

b) Herr Johann H u b e r bzw. dessen Besitznachfolger hat die ganze Leitungsanlage stets in durchaus bestem betriebsicheren Zustande zu unterhalten und darf etwaige Abänderungen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden vornehmen.

1) Herr Johann H u b e r bzw. dessen Besitznachfolger ist verpflichtet, den Anordnungen der zuständigen Behörden hinsichtlich Änderung und Unterhaltung der ganzen Leitungsanlage ^{75 Arbeit} sofort und unweigerlich Folge zu leisten. ^{Mo. 15. 1. 1921}

3. Der Vertrag zwischen der Firma J. H u b e r und den Straßen- und Flussbauamt Weilheim vom 14. IV. 1920 - ^{gebildet mit M.E. vom} 27. IX. 1919 Nr. h 6605 A I - wegen Überquerung der Staatsstrasse ^{20. 1. 1921} ist genau einzuhalten. ^{2. 11. 1921}

Die Anerkennungsgebühr von jährlich 1 μ trägt die Gemeinde Eschenlohe.

4. Die Ausführungsbestimmungen zu den Allgem. Vorschriften für die Ausführung und den Betrieb neuer elektr. Starkstromanlagen bei Kreuzungen und Näherungen von Telegraphen und Fernsprechleitungen sind zu beachten.

II. Die Firma Johann Huber hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Für den Beschluss kommt eine Gebühr von 20 μ in Ansatz.

G r u n d s a t z e

Die vorgelegten Pläne genügten technisch. Die Auflagen beruhen auf den Anordnungen der M.E. vom 24. VI. 1913 Nr. 9123 b 5 und der R.E. vom 6. XII. 1913 Nr. 75104, betr. Benützung von Staatseigentum bei elektrischen Kraftleitungen, auf der die wasserpolizeiliche Ge-

nehmigung ausserordentlichen R. E. vom 25. III. 1920 Nr. h 2139,
auf den Vertrag zwischen der Firma J. H u b e r und dem Strassen-
und Flussbauamt Weilheim vom 1. IV. 1920 sowie den Bedingungen
der Oberpostdirektion München vom 9. XI. 1920.

Der Ausspruch im Kostepunkt rechtfertigt sich aus dem Um-
stände, dass die Firma J. H u b e r den Anlass zum Verfahren
gegeben.

Gebühren Art. 152 fl. Kost, Ges.

Gericht, den 4. Dezember 1920.

Gul. Bez. Nr. 1573

Handgebühren 20 Mk.

Forderteile: 3.-

Zufälligkeit: 5" 20

Zurück: 10"

Uebersagen 6.35

53 Mk. 55.8



Mayer

Diese Fotokopie ist ein vollständiges Lichtbild

der mir vorliegenden Urschrift.....

Innsbruck, am 12.11.2008 (zwölften November
zweitausendacht)-----



Klaus Albrecht
Mag. Klaus Albrecht
als Substitut
des öffentlichen Notars
Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck

Notiz über die Zusammenkunft am 1. März 1884

